

PRÜFBERICHT

des Rechnungsprüfungsamtes

des Landkreises



Jahresabschluss

zum

31.12.2018

Landkreis Uckermark

Prenzlau, 19.03.2021

Inhalt

1	Vorbemerkungen	3
2	Abschluss des Vorjahres	4
3	Haushaltsplanung	4
4	Prüfung des Jahresabschlusses	6
4.1	Allgemeines	6
4.2	Bilanz	6
4.2.1	Aktiva	7
4.2.2	Passiva	12
4.3	Ergebnisrechnung	15
4.3.1	Ordentliches Ergebnis	16
4.3.2	Außerordentliches Ergebnis	17
4.4	Finanzrechnung	18
4.5	Vergaben und Thematische Prüfungen	21
4.5.1	Vergaben	21
4.5.2	Thematische Prüfungen	23
4.6	Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen sowie Auszahlungen	23
4.7	Übertragung von Haushaltsermächtigungen	25
4.8	Rechenschaftsbericht	27
5	Anlagen zum Jahresabschluss	28
6	Entlastungsvorschlag	29

1 Vorbemerkungen

Auf die Landkreise sind die für Gemeinden geltenden Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 21.12.2007 und die auf deren Grundlage erlassenen Vorschriften gemäß § 131 BbgKVerf entsprechend anwendbar, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Abschluss des Haushaltsjahres 2018 des Landkreises Uckermark auf Grundlage des § 102 Abs.1 BbgKVerf geprüft. Die nach § 102 Abs. 2 BbgKVerf mögliche Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers wurde nicht vorgenommen.

Nach § 104 Abs. 1 BbgKVerf erstreckt sich die Prüfung darauf, ob die gesetzlichen Regelungen und die sie ergänzenden ortsrechtlichen Vorschriften eingehalten wurden und ob Risiken, die die stetige Aufgabenerfüllung des Landkreises gefährden, zutreffend dargestellt sind. Insbesondere ist der Jahresabschluss daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die Ergebnis-, Finanz- und Teilrechnungen sowie die Bilanz ein zutreffendes Bild über die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermitteln,
- die gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften bei der Verwendung von Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung und des Nachweises des Inventars eingehalten worden sind und
- der Rechenschaftsbericht in Einklang mit dem Jahresabschluss steht und eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Landkreises abbildet.

In die Prüfung des Jahresabschlusses ist die Buchführung mit einzubeziehen. Die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus übertragenen Aufgaben mit erheblicher finanzieller Bedeutung sind einzubeziehen, auch wenn die Zahlungsvorgänge durch den Träger der Aufgabe selbst vorgenommen werden.

In Ausübung des in § 103 Abs. 1 BbgKVerf eingeräumten Ermessens, Art und Umfang der Prüfungshandlungen selbst zu bestimmen, wurde in diesem Jahr auf die Prüfung der übertragenen Aufgaben verzichtet.

Kennzeichnung der Prüfungsbemerkungen im Bericht:

B Bemerkung (Beanstandung), zu der eine Beantwortung nicht erwartet wird, wenn sie anerkannt und künftig beachtet wird.

W Wiederholung einer Bemerkung (Beanstandung) aus dem Vorjahr.

2 Abschluss des Vorjahres

Gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf soll der Kreistag bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres über den geprüften Jahresabschluss und in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten entscheiden.

Die Entlastung stellt eine abschließende Entscheidung über die Art und Form der Haushaltsführung dar.

Mit einem vorbehaltlosen Entlastungsbeschluss übernimmt der Kreistag die Verantwortung für den Inhalt der Jahresrechnung und erklärt sich mit der Haushaltswirtschaft, wie sie sich aus der Prüfung darstellt, einverstanden. Ein Verzicht auf die Beseitigung von festgestellten Mängeln ist damit nicht verbunden.

Der Kreistag hat am 17.06.2020 über den Abschluss des Jahres 2017 beschlossen. Dem damaligen Landrat Herrn Dietmar Schulze wurde mit gleichem Datum die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Die Beschlüsse wurden im Amtsblatt Nr. 10 vom 29.06.2020 ordnungsgemäß bekannt gemacht und der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt.

Im Jahresabschluss 2017 war eine bezifferte Bemerkung enthalten, zu der eine Stellungnahme erforderlich war. Es wurde darum gebeten, noch offene Forderungen in Höhe von 171,0 T€ aus Gebühren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), die bereits vor 2009 entstanden waren, zu klären.

Zwischenzeitlich konnte eine Klärung der Sachverhalte erreicht werden. Es hat sich herausgestellt, dass die besagten Forderungen seitens des Landkreises Uckermark gegenüber dem zuständigen Landesamt nicht mehr durchsetzbar sind. Sie werden mit dem Jahresabschluss 2020 bereinigt.

3 Haushaltsplanung

Das Verfahren und die Anforderungen zum Erlass der Haushaltssatzung für den Landkreis sind insbesondere in den § 67 und § 129 BbgKVerf geregelt.

Ziel der Haushaltsplanung ist es, zu Beginn des Haushaltsjahres eine beschlossene und öffentlich bekannt gegebene Haushaltssatzung zu besitzen, auf deren Basis Erträge und Einzahlungen sowie Aufwendungen und Auszahlungen bewirtschaftet und Verpflichtungen eingegangen werden können.

Die vom Kreistag nach § 67 Abs. 4 BbgKVerf beschlossene Haushaltssatzung ist der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen.

Der Entwurf der Haushaltssatzung soll nach § 129 Abs. 1 BbgKVerf zunächst mit den amtsfreien Gemeinden und Ämtern erörtert werden. Dazu ist er mit seinen Anlagen nach vorheriger öffentlicher Bekanntgabe an sieben Werktagen öffentlich auszulegen. Im Rahmen des Einwendungsverfahrens können die Gemeinden ihre

Interessen bei der Abwägung des Finanzbedarfs geltend machen. Über die Einwendungen hat der Kreistag in öffentlicher Sitzung zu beschließen.

Die Bekanntgabe des Entwurfs zum Haushaltsplan erfolgte am 26.09.2016 mit anschließender öffentlicher Auslegung. Die Gemeinden Berkholz-Meyenburg, Passow, Pinnow, Schöneberg und Mark Landin haben Einwendungen vorgebracht, über die der Kreistag in seiner Sitzung am 07.12.2016 zu beschließen hatte. Die Einwendungen wurden mit der BV/631/2016 zurückgewiesen.

Die Haushaltssatzung des Landkreises Uckermark für den Doppelhaushalt 2017/2018 wurde anschließend in gleicher Sitzung am 07.12.2016 und damit für das Haushaltsjahr 2018 fristgemäß beschlossen. Die Vorlage bei der Kommunalaufsicht erfolgte unverzüglich.

Da keine genehmigungspflichtigen Teile enthalten waren, wurde sie im Amtsblatt Nr. 18 vom 27.12.2016 bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgte jedoch ohne Bekanntmachungsanordnung des Landrates und den Hinweis auf die Möglichkeit der Einsichtnahme nach § 67 Abs. 5 BbgKVerf.

Dem Haushaltsplan wurde gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) eine Übersicht über die gebildeten Budgets und Deckungskreise beigefügt. Es wurden im Haushaltsplan besondere Regelungen getroffen, die neben den gesetzlichen Vorschriften (§ 23 KomHKV) anzuwenden waren.

Aufgrund der vom Kreistag geforderten Senkung der Kreisumlage, hat der Landkreis Uckermark für das Haushaltsjahr 2018 eine Nachtragssatzung nach § 68 BbgKVerf erarbeitet. Auf die Nachtragssatzung sind die Vorschriften über die Haushaltssatzung anzuwenden.

Auch hier erfolgte die Bekanntgabe des Entwurfs an die Gemeinden und Ämter mit anschließender öffentlicher Auslegung und Erörterung. Es wurden keine Einwendungen vorgebracht, über die der Kreistag hätte beschließen müssen. Daraufhin wurde die Nachtragssatzung am 05.12.2018 vom Kreistag beschlossen.

Da in der Nachtragssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthalten waren, wurde sie im Amtsblatt Nr. 21 vom 14.12.2018 bekannt gemacht. Hier erfolgte die Bekanntmachung ebenfalls ohne die notwendige Bekanntmachungsanordnung und den Hinweis auf die Möglichkeit der Einsichtnahme für jedermann.

W Um künftige Beachtung der Bekanntmachungsvorschriften wird gebeten.

Die Vorlage bei der Kommunalaufsicht erfolgte ebenfalls unverzüglich.

4 Prüfung des Jahresabschlusses

4.1 Allgemeines

Der Landkreis hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. In diesem ist die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage zu dokumentieren.

Nach § 82 Abs. 3 BbgKVerf stellt die Kämmerin den Entwurf des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen auf und legt den geprüften Entwurf der Hauptverwaltungsbeamtin zur Feststellung vor. Dieser soll dem Kreistag so rechtzeitig zugeleitet werden, dass er bis zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres über den Jahresabschluss und über die Entlastung der Hauptverwaltungsbeamtin beschließen kann.

Ausgangspunkt der Prüfung war der am 07.07.2020 vorgelegte Entwurf des Jahresabschlusses 2018 des Landkreises Uckermark, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Rechenschaftsbericht sowie seinen Anlagen. Nach Änderungen wurde dem Rechnungsprüfungsamt am 04.02.2021 ein neuer Entwurf übergeben, auf den sich dieser Bericht bezieht.

Er wurde nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit in allen Bestandteilen geprüft. Das bedeutet, dass Buchungsvorgänge unter 10 T€ nicht näher untersucht wurden.

4.2 Bilanz

Die Bilanz ist das zentrale Element des Jahresabschlusses. In ihr sind das Anlage- und das Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig auszuweisen. In ihr spiegeln sich sowohl das Resultat der Ergebnis- als auch das der Finanzrechnung wider. Die Bilanz ist diesem Bericht als Anlage 1 beigefügt.

Im Vergleich zum Abschluss des Vorjahres erhöhte sich das Bilanzvolumen per 31.12.2018 um 2.344.026,56 €.

Die wesentlichen Veränderungen der einzelnen Bilanzpositionen wurden geprüft. Hierzu ergaben sich keine Bemerkungen.

4.2.1 Aktiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Aktivseite zusammengefasst (Beträge in T€):

	31.12.2017	31.12.2018	Veränderung
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	474,0	405,1	./ 14,5 %
1.2 Sachanlagevermögen	145.140,0	143.174,7	./ 1,4 %
1.3 Finanzanlagevermögen	14.623,7	14.677,9	0,4 %
2.1 Vorräte	142,0	142,0	0,0 %
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	8.098,5	8.771,0	8,3 %
2.4 Kassenbestand, Bankguthaben, ...	31.472,4	35.270,8	12,1 %
3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	19.133,5	18.986,6	./ 0,8 %
Gesamt	219.084,1	221.428,1	1,1 %

Für den korrekten Ausweis des Vermögens und der Schulden ist für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres nach § 35 Abs. 1 KomHKV ein Inventar aufzustellen. Art, Wert und Menge der Vermögensgegenstände wurden fortgeschrieben und durch eine Buchinventur überprüft.

Die Reinvestitionsquote gibt Auskunft darüber, ob die Investitionen des laufenden Jahres ausgereicht haben, den Werteverzehr durch Abschreibungen auszugleichen und damit das kommunale Vermögen zu erhalten.

Für eine aussagefähige Wertung ist es grundsätzlich notwendig, lange Zeitreihen zu betrachten. Nur so kann fachgerecht eingeschätzt werden, inwiefern sich hohe Wachstumsquoten über 100 % und unkritische Quoten unter 100 % gegeneinander aufheben und so ein angemessenes Investitionsgleichgewicht der Kommune darstellen.

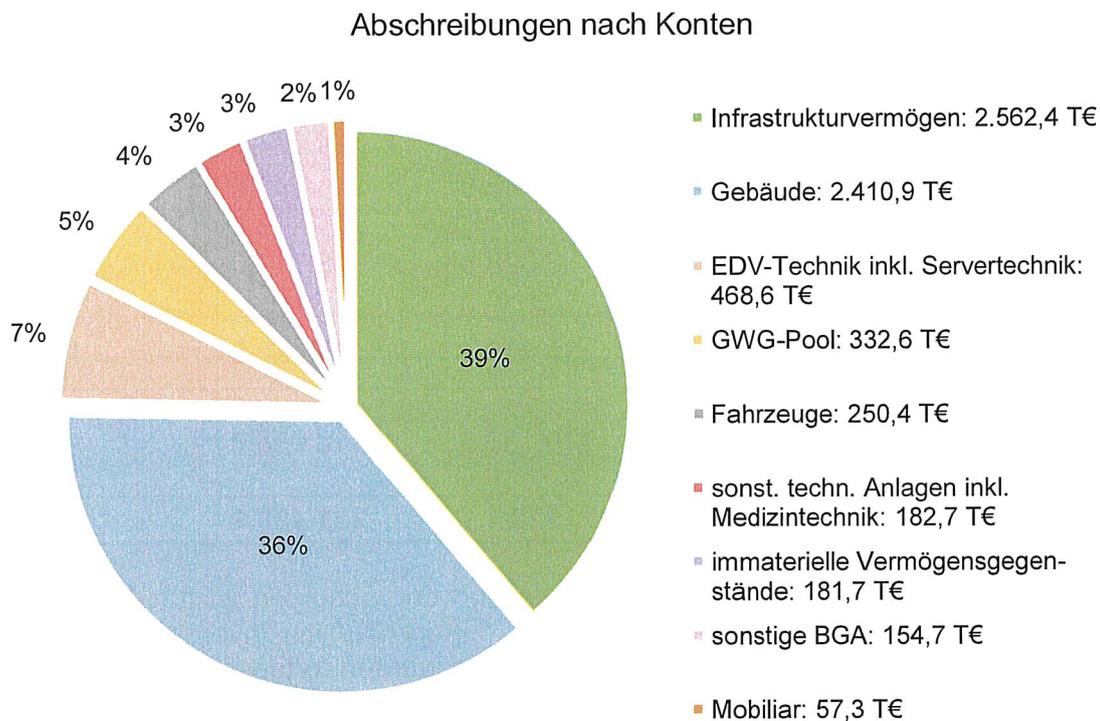
Die Abschreibungen auf die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen betragen 6.610,8 T€. Die eigenen Investitionen des Landkreises von 5.084,7 T€ haben demnach nicht ausgereicht, um den eingetretenen Wertverlust im Haushaltsjahr 2018 auszugleichen. Die Reinvestitionsquote lag bei 76,9 %.

Ohne die erhaltenen allgemeinen und zweckgebundenen Fördermittel wären Investitionen in diesen Größenordnungen jedoch nicht möglich gewesen.

Die zu refinanzierenden Abschreibungen stammen überwiegend aus den Konten „Abschreibungen auf Infrastrukturvermögen“ (2.562,4 T€) und „Abschreibungen auf Gebäude“ (2.410,9 T€). Von letzteren sind im Jahr 2018 allein im Produktbereich

Schulträgeraufgaben 1.816,4 T€ aufgelaufen. In den genannten Bereichen besteht auch künftig der höchste Investitionsbedarf.

Nachfolgende Darstellung gibt einen Überblick über die Herkunft der Abschreibungen:

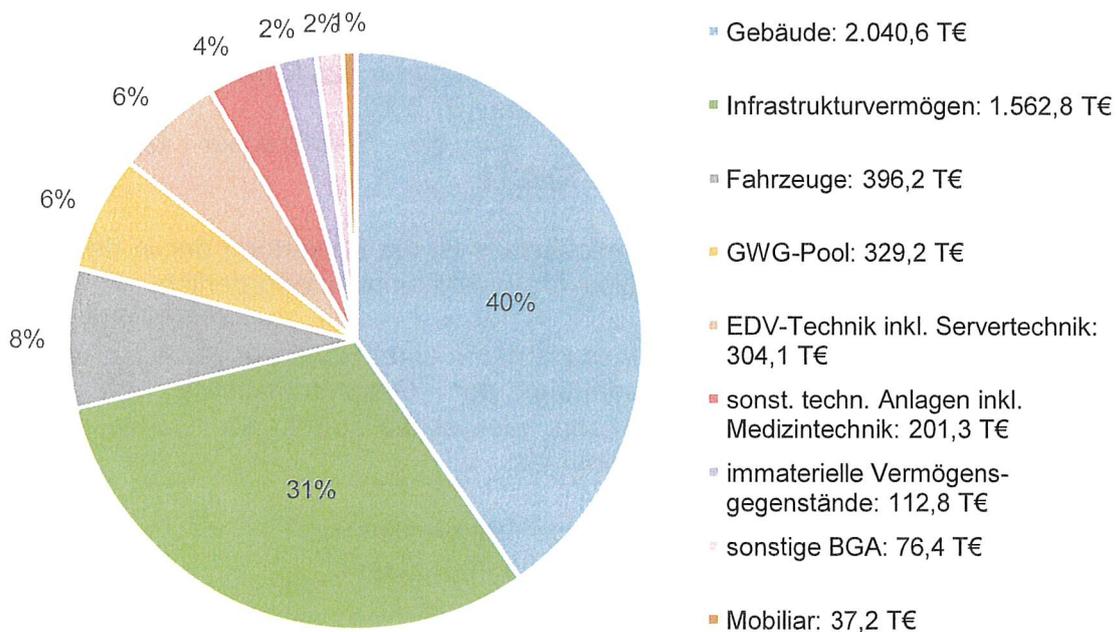


Die vom Wert her umfangreichsten Auszahlungen für eigene Investitionen wurden 2018 unter anderem in folgende Vermögensgegenstände vorgenommen:

1. Hochbau und sonstige Baumaßnahmen gesamt:	2.040,6 T€
- Oberschule „Philipp Hackert“ Prenzlau	1.042,2 T€
- Allgemeine Förderschule Templin	385,3 T€
- Gymnasium Prenzlau	375,8 T€
- Gymnasium Angermünde	157,7 T€
- Verwaltungsstandorte Schwedt und Angermünde	66,3 T€
2. Tiefbaumaßnahmen gesamt:	1.562,8 T€
- Ortsdurchfahrt Eickstedt	591,0 T€
- Ortsdurchfahrt Bruchhagen	397,8 T€
- Kreisstraße Wismar bis Kreisgrenze	161,3 T€
- Ortsdurchfahrt Schönfeld	133,8 T€
- Ortsdurchfahrt Seehausen	65,4 T€
- Ortsdurchfahrt Storkow	64,5 T€
- Ortsdurchfahrt Lützlow	28,8 T€
- Durchlässe Potzlow	23,7 T€
- Ortsdurchfahrt Schönow	22,9 T€
- Ortsverbindung Groß-Kölpin – Friedenfelde	19,2 T€

- Ortsdurchfahrt Wollenthin	18,9 T€
- Ortsdurchfahrt Kummerow	13,7 T€
3. Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen (Lizenzen, Software, u. ä.)	112,8 T€
4. Auszahlungen für Erwerb von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden	24,1 T€
5. Sachanlagevermögen:	
- Fahrzeuge	396,2 T€
- geringwertige Wirtschaftsgüter	329,2 T€
- EDV-Technik	304,1 T€
- Maschinen und technische Anlagen	201,3 T€
- Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	76,4 T€
- Mobiliar	37,2 T€

Investitionen nach Konten



Es ist erkennbar, dass in den Bereichen mit den höchsten Abschreibungen auch die größten Investitionen getätigt wurden. So wurden bei Gebäuden ca. 85% reinvestiert, beim Infrastrukturvermögen dagegen nur ca. 61%.

Hier ist besonders darauf zu achten, dass durch unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen kein Instandhaltungstau entsteht. Dies hätte unter Umständen höhere Reparaturaufwendungen, Wertminderungen der Anlagegüter oder hohen Finanzierungsbedarf für später dringend erforderliche Investitionen zur Folge.

Für die übrigen Anlagegüter ist beim Vergleich der Investitionen mit den Abschreibungen von normalen periodischen Schwankungen in der Investitionstätigkeit auszugehen.

Daher sind jährliche Reinvestitionsquoten von unter 100 % isoliert betrachtet nicht in jedem Fall kritisch einzustufen. Durch nachhaltiges Investitionsverhalten ist jedoch sicherzustellen, dass über einen längeren Zeitraum betrachtet dem Werteverzehr des Sachanlagevermögens durch entsprechende Reinvestitionen entgegengewirkt wird.

Die Berechnung der Quote erfolgte vereinfacht. Bestehende Verbindlichkeiten aus Investitionen blieben dabei unbeachtet, wodurch sich ergebende Unschärfen bei der Betrachtung von längeren Zeitreihen ausgleichen.

Des Weiteren erhöhte sich das Anlagevermögen durch unentgeltliche Eigentumsübertragungen um 1,0 T€.

Außerdem wurden Zuwendungen zu Investitionen Dritter in Höhe von insgesamt 2.088,6 T€ geleistet. Darin enthalten sind unter anderem Zuschüsse für:

- die Bereitstellung von Übergangwohnheimen an die Betreiber der Einrichtungen von 1.571,0 T€,
- die Installation der Knotenpunktwegweisung für das Radwegenetz durch die Bremicker Verkehrstechnik GmbH von 167,3 T€,
- den Radwegbau überwiegend an die Steinbrecher und Partner Ingenieurgesellschaft mbH von 72,0 T€.

Im Zuge der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Bewertung der in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen hinsichtlich ihrer Werthaltigkeit erforderlich.

Dadurch soll gewährleistet werden, dass sie nur in einer Höhe ausgewiesen werden, in der nach realistischer Betrachtung der Gesamtumstände mit einem Zahlungseingang gerechnet werden kann. Ziel ist die zutreffende Darstellung der Vermögens- und Ertragslage des Landkreises.

Die zum 31.12.2018 bilanzierten Forderungen (ohne sonstige Vermögensgegenstände und Wertberichtigungen) betragen 16.783,5 T€.

Sie setzen sich wie folgt zusammen:

- | | |
|--|--------------|
| - Forderungen aus Gebühren | 4.918,7 T€, |
| - Forderungen aus Transferleistungen | 11.034,0 T€, |
| - Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen | 117,1 T€, |
| - Privatrechtliche Forderungen gegenüber dem privaten und öffentlichen Bereich | 713,6 T€. |

Dem gegenüber stehen insgesamt gebuchte Wertberichtigungen von 8.165,3 T€, so dass im Saldo Forderungen von insgesamt 8.618,2 T€ bilanziert wurden.

Die Vornahme von Wertberichtigungen erfolgte auf der Grundlage des Bewertungshandbuches des Landkreis Uckermark. Es wird eingeschätzt, dass sie in ausreichender Höhe vorgenommen wurden.

Der Saldo der Finanzrechnung erhöhte den Bestand an liquiden Mitteln um 3.798,4 T€ auf nunmehr 35.270,8 T€.

Im Einzelnen setzt sich der Kassenbestand wie folgt zusammen:

- Barkasse der Kreiskasse	13,0 T€
- Konto bei der Sparkasse Uckermark (Hauptkonto)	4.778,5 T€
- Konto Gebühren Rettungsdienst	223,8 T€
- Konto Gebühren Bußgeldstelle	1,0 T€
- Konto Abfallgebühren	21,8 T€
- Konto bei der Stadtparkasse Schwedt	338,6 T€
- Konto bei der Deutschen Bank	7.894,1 T€
- Festgelder bei der Deutschen Bank	22.000,0 T€

Der Bankbestand ist durch entsprechende Saldenmitteilungen der Kreditinstitute belegt.

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Der Landkreis Uckermark hat zum Jahresabschluss 2018 aktive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 18.986,6 T€ bilanziert, darunter aus geleisteten Zuwendungen für Investitionen Dritter 10.309,6 T€.

Für die Auflösung der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten aus geleisteten investiven Zuwendungen gibt die Verwaltungsvorschrift zur Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (VV Produkt- und Kontenrahmen) verbindlich die Kontenart 531 mit der Bereichsabgrenzung A vor. Beim Landkreis Uckermark wird abweichend davon die Kontenart 539 genutzt.

Die Kämmerei hat dem Rechnungsprüfungsamt Gründe für die abweichende Darstellung dargelegt. Obwohl das Rechnungsprüfungsamt diese Gründe nachvollziehen kann, ist aufgrund der Verbindlichkeit des vorgegebenen Kontenrahmens an dieser Stelle eine Anpassung vorzunehmen.

4.2.2 Passiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Passivseite zusammengefasst (Beträge in T€):

	31.12.2017	31.12.2018	Veränderung
1 Eigenkapital	52.233,8	58.358,2	11,7 %
2 Sonderposten	111.068,2	108.319,5	./ 2,5 %
3 Rückstellungen	34.538,1	34.925,6	1,1 %
4 Verbindlichkeiten	17.081,8	15.543,2	./ 9,0 %
5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	4.162,1	4.281,7	2,9 %
Gesamt	219.084,1	221.428,1	1,1 %

Das kommunale Eigenkapital untergliedert sich nach § 57 Abs. 4 Punkt 1 KomHKV in vier Posten. Diese sind:

- Basis-Reinvermögen,
- Rücklagen aus Überschüssen,
- Sonderrücklagen und
- Fehlbetragsvortrag.

Das Basis-Reinvermögen ergab sich rechnerisch im Rahmen der Eröffnungsbilanz. Diese Bilanzposition bleibt unverändert bestehen, sofern nicht nachträgliche Änderungen der Eröffnungsbilanz notwendig werden.

Die Eröffnungsbilanz ist nach § 141 Abs. 6 BbgKVerf zu ändern, wenn sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse ergibt, dass Wertansätze in der Eröffnungsbilanz für Vermögensgegenstände, Sonderposten oder Schulden fehlerhaft waren oder zu Unrecht unterblieben sind und es sich um einen wesentlichen Betrag handelt. Eine Berichtigung kann letztmals mit dem Abschluss des Jahres 2024 vorgenommen werden.

Eine Änderung der Eröffnungsbilanz war nicht notwendig.

Das Basis-Reinvermögen beträgt per 31.12.2018 unverändert 0,00 €.

Der Landkreis Uckermark hatte vielmehr zur Eröffnungsbilanz auf der Aktivseite einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag zu bilanzieren.

Weil über die Jahre hinweg eine stetig wachsende Rücklage aus Überschüssen zu verzeichnen war, hat sich der Landkreis im Jahr 2014 dazu entschlossen, diesen Fehlbetrag aus der Eröffnungsbilanz gegen die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses auszubuchen.

Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag beträgt per 31.12.2018 0,00 €.

Das ordentliche und auch das außerordentliche Ergebnis sind ordnungsgemäß bei den jeweiligen Unterpositionen der Rücklagen aus Überschüssen auf der Passivseite der Bilanz erfasst.

Zum Ausgleich von Fehlbeträgen künftiger Jahre stehen Mittel
in Höhe von 52.982,2 T€
zur Verfügung.

Die Sonderrücklage aus nicht verbrauchten investiven Schlüsselzuweisungen
minderte sich um 285,2 T€,
auf nunmehr insgesamt 6.253,1 T€.

Dieser Betrag steht für Investitionen oder Instandsetzungsmaßnahmen in künftigen Jahren zur Verfügung und ist nach seiner Verwendung entsprechend umzugliedern.

Darüber hinaus minderte sich der Fehlbetrag aus dem außerordentlichen
Ergebnis um 9,2 T€
auf nun insgesamt 877,1 T€.

Rückstellungen sind zu bilden für ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und die dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind.

Die Rückstellungen haben sich gegenüber dem 31.12.2017 um 387,5 T€
erhöht. Sie betragen nunmehr insgesamt 34.925,6 T€.

Im Einzelnen setzt sich diese Summe wie folgt zusammen:

- Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen 9.508,3 T€,
- Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien 2.612,8 T€,
- Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten 15.433,8 T€.
- Sonstige Rückstellungen 7.370,7 T€.

Für die unmittelbaren Pensions- und Beihilfeverpflichtungen von Versorgungsempfängern erfolgt die Ermittlung der Höhe der benötigten Rückstellungen durch das Büro der Aktuare Rüß, Dr. Zimmermann und Partner (GbR) in Hamburg. In dem von ihnen erstellten Vermerk über die Entwicklung der Rückstellungen erfolgt ausschließlich eine Darstellung der Gesamtbestände und keine personenbezogene Darstellung.

Das Ministerium des Innern und für Kommunales sieht aufgrund dessen für den jeweiligen Erhöhungs- oder Minderungsbetrag der Rückstellung die Buchung einer insgesamt Zuführung oder Inanspruchnahme als ausreichend an.

Abweichend von dieser Empfehlung hat der Landkreis Uckermark die erforderliche Minderung im Bereich der Pensions- und Beihilferückstellungen für aktive Beamte nicht aufwandsmindernd als Inanspruchnahme, sondern ertragserhöhend als Auflösung der Rückstellung gebucht.

Die Gründe für diese Verfahrensweise wurden dem Rechnungsprüfungsamt erläutert. Da diese Buchungsweise keinen Einfluss auf das Gesamtergebnis des Haushaltsjahres hat, kann der Entscheidung der Kämmerin gefolgt werden.

Weiterhin sind in der Bilanz Rückstellungen aus Gebührenüberdeckungen für die Bereiche Rettungsdienst und Abfallwirtschaft ausgewiesen. Diese Überdeckungen sind den Gebühren der Folgejahre gutzuschreiben, die Rückstellung ist dann ergebniswirksam aufzulösen.

Ob die Höhe der für das Haushaltsjahr 2018 gebuchten Inanspruchnahmen ordnungsgemäß berechnet wurde und ob die erforderlichen Neukalkulationen die Überdeckungen korrekt berücksichtigten, wurde aus Zeitgründen nicht geprüft.

Die übrigen Zuführungen zu und Inanspruchnahmen von Rückstellungen wurden der Höhe und dem Grund nach geprüft. Sie wurden ordnungsgemäß ermittelt. Die gebuchten Werte führen zu den in der Schlussbilanz ausgewiesenen Rückstellungen. Diese sind aus jetziger Sicht von der Höhe her ausreichend, um die zu diesem Stichtag vorliegenden künftigen Verpflichtungen wertmäßig abzudecken.

Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen wurden wie folgt geleistet:

- | | |
|------------------------------------|-----------|
| - für die ordentliche Tilgung | 426,8 T€, |
| - für die außerordentliche Tilgung | 0,00 €. |

Neue Kredite wurden nicht aufgenommen.

In der Bilanz ist eine Reduzierung der Kredite für Investitionen gegenüber dem Vorjahr von 429,3 T€ ausgewiesen.

Bei der Differenz von 2,5 T€ handelt es sich um eine am 31.12.2018 fällige, allerdings noch nicht abgebuchte Tilgungsrate. Sie ist als sonstige Verbindlichkeit in der Bilanz enthalten.

Bei der Darstellung der Kreditverbindlichkeiten in der Bilanz blieben neben den Erläuterungen zur Bereichsabgrenzung C des VV Produkt- und Kontenrahmens auch die Hinweise der statistischen Ämter des Bundes und der Länder (in Kraft mit Runderlass Nr. 4/2009) außer Betracht. Danach dürfen Tilgungsbeträge, die zwar fällig, aber bis zum Stichtag noch nicht zurückgezahlt wurden, von den Schuldbeträgen nicht abgesetzt werden.

Die Verwaltung hat zugesichert, dem Runderlass künftig zu entsprechen.

Die bilanzierten Kreditverbindlichkeiten zum 31.12.2018 betragen 6.573,8 T€.

Zur Abwicklung der übrigen Verbindlichkeiten haben sich keine Bemerkungen ergeben.

4.3 Ergebnisrechnung

Die Erträge und Aufwendungen wurden den entsprechenden Teilergebnishaushalten zugeordnet. Hier wurden auch nicht zahlungswirksame Erträge und Aufwendungen gesondert ausgewiesen.

In der Gesamtergebnisrechnung sind die Teilhaushalte zusammengefasst dargestellt.

Interne Leistungsverrechnungen wurden vorgenommen. Sie sind notwendig für Steuerungszwecke oder die Kalkulation von Gebühren, privatrechtlichen Entgelten oder Kostenerstattungen. Die internen Leistungsverrechnungen wurden in diese Prüfung nicht mit einbezogen.

Die folgende Übersicht zeigt eine zusammengefasste Darstellung der Ergebnisrechnung (Beträge in T€):

	Ergebnis 2017	fortgeschr. Ansatz 2018	Ergebnis 2018	Verbesserung/ Verschlechterung
Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	359.739,3	366.923,2	356.399,2	./. 10.524,1
Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	348.232,0	369.115,7	349.861,5	19.254,2
Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.507,4	./. 2.192,5	6.537,7	8.730,2
Zinsen und sonstige Finanzerträge	1,9	0,5	0,1	./. 0,4
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	153,3	139,6	137,4	2,2
Finanzergebnis	./. 151,3	./. 139,1	./. 137,2	1,8
Ordentliches Ergebnis	11.356,0	./. 2.331,6	6.400,4	8.732,0
Außerordentliche Erträge	57,9	532,1	566,9	34,8
Außerordentliche Aufwendungen	60,0	572,1	557,7	14,4
Außerordentliches Ergebnis	./. 2,1	./. 40,0	9,2	49,2
Gesamtergebnis	11.353,9	./. 2.371,6	6.409,6	8.781,2

Es ist ein Gesamtüberschuss von 6.409,6 T€ entstanden. Dieser resultiert vor allem aus einem Überschuss des ordentlichen Ergebnisses von 6.400,4 T€. Das bedeutet, dass der Landkreis seine laufenden Aufwendungen durch laufende Erträge decken konnte.

Zusätzlich entstand ein Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 9,2 T€.

4.3.1 Ordentliches Ergebnis

In der Ergebnisrechnung wird zwischen einem ordentlichen und einem außerordentlichen Ergebnis unterschieden. Dem ordentlichen Ergebnis sind alle im jeweiligen Haushaltsjahr normalerweise anfallenden Erträge und Aufwendungen zuzuordnen.

Bei der Planung des Doppelhaushaltes 2017/2018 wurde im ordentlichen Ergebnis von einem Defizit in Höhe von 410,8 T€ ausgegangen.

Unter Berücksichtigung aller haushaltsrechtlich zulässigen und vorgenommenen Erhöhungen der Ermächtigungsansätze durch

- Erlass eines Nachtragshaushaltes,
- Fortschreibung der Ertragsansätze,
- Bewilligung überplanmäßiger oder außerplanmäßiger Aufwendungen,
- Übertragung von Aufwandsermächtigungen aus dem Vorjahr

ergab sich ein voraussichtlicher Fehlbedarf von 2.331,6 T€.

Demgegenüber weist das ordentliche Ergebnis einen tatsächlichen Überschuss von 6.400,4 T€ aus.

Damit wurde gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz ein um 8.732,0 T€ besseres Ergebnis erwirtschaftet als vorgesehen.

Die positive Entwicklung wurde im Wesentlichen durch folgende Faktoren bewirkt:

- Zuwachs bei Erträgen aus Steuern und ähnlichen Abgaben	222,3 T€,
- Erhöhung der sonstigen Transfererträge	1.903,8 T€,
- Mehrerträge bei öffentlich-rechtlichen Entgelten	743,2 T€,
- Anstieg der Kostenerstattungen und -umlagen	968,8 T€,
- Steigerung sonstiger ordentlicher Erträge	1.795,8 T€,
- Senkung der Personalaufwendungen	4.345,4 T€,
- Minderung des Versorgungsaufwandes	107,2 T€,
- geringere Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.786,0 T€,
- Einsparung bei den Abschreibungen	1.576,8 T€,
- Reduzierung der Transferaufwendungen	11.251,3 T€,
- weniger sonstige ordentliche Aufwendungen	187,5 T€.

Den positiven Einflüssen entgegen wirkten jedoch nachstehende Faktoren:

- Rückgang der Erträge aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen	16.050,4 T€,
- Abnahme der privatrechtlichen Erträge	107,6 T€.

Nicht alle Minderaufwendungen stellen auch tatsächliche Einsparungen dar. Durch die Übertragung von Aufwandsermächtigungen nach 2019 in Höhe von 610,0 T€ liegt lediglich eine zeitliche Verschiebung in ein anderes Haushaltsjahr vor. Nähere

Erläuterungen zu den übertragenen Haushaltsermächtigungen erfolgen unter Punkt 4.7 dieses Berichtes.

4.3.2 Außerordentliches Ergebnis

Alle auf unvorhersehbaren, seltenen und ungewöhnlichen Vorgängen von wesentlicher finanzieller Bedeutung beruhenden Erträge und Aufwendungen sowie die aus der Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, Bauten und Finanzanlagen sind im außerordentlichen Ergebnis zu erfassen. Letztere fließen jedoch nur in der Höhe in das außerordentliche Ergebnis ein, wie der Verkaufserlös vom ausgewiesenen Buchwert des Vermögensgegenstandes abweicht.

Bei der Planung wurde im außerordentlichen Ergebnis von einem Fehlbedarf von 40,0 T€ ausgegangen.

Eine Fortschreibung der Haushaltsansätze ergab keine Änderung.

Im Jahresabschluss 2018 hat sich ein außerordentlicher Überschuss von 9,2 T€ ergeben.

Damit wurde gegenüber dem Planansatz ein um 49,2 T€ besseres Ergebnis erwirtschaftet als vorgesehen.

Das ordentliche Ergebnis wurde korrekt vom außerordentlichen Ergebnis abgegrenzt.

4.4 Finanzrechnung

Die Gesamtf finanzrechnung bildet die Veränderung des Bestandes an liquiden Mitteln innerhalb eines Rechnungsjahres ab. In ihr sind alle im Haushaltsjahr tatsächlich eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen getrennt voneinander auszuweisen. Sie widerspiegelt alle Einzahlungen und Auszahlungen aus

- laufender Verwaltungstätigkeit,
- Investitionstätigkeit,
- Finanzierungstätigkeit und
- der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven.

Die folgende Übersicht zeigt eine zusammengefasste Darstellung der Finanzrechnung (Beträge in T€):

	Ergebnis 2017	fortgeschr. Ansatz 2018	Ergebnis 2018	Verbesserung/ Verschlechterung
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	348.720,5	356.295,0	344.712,0	./. 11.583,0
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	337.384,7	367.806,8	338.568,5	29.238,3
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.335,9	./. 11.511,7	6.143,5	17.655,3
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.965,3	49.287,1	4.494,1	./. 44.793,0
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	6.522,4	58.927,1	7.173,2	51.753,9
Saldo aus Investitionstätigkeit	./. 557,1	./. 9.640,0	./. 2.679,1	6.960,9
Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag	10.778,8	./. 21.151,8	3.464,4	24.616,2
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,0	0,0	0,0	0,0
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	376,9	429,3	426,8	2,5
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	./. 376,9	./. 429,3	./. 426,8	2,5
Veränderung Bestand an eigenen Zahlungsmitteln	10.401,9	./. 21.581,1	3.037,6	24.618,7
Bestand Zahlungsmittel am Anfang des HHJ	21.256,2	0,0	31.472,4	31.472,4
Bestand fremde Finanzmittel	./. 185,7	0,0	760,8	760,8
Bestand Zahlungsmittel am Ende des HHJ	31.472,4	./. 21.581,1	35.270,8	56.851,9

Bei der Planung des Doppelhaushaltes 2017/2018 wurde von einer Minderung des Bestandes an eigenen Zahlungsmitteln von 2.546,3 T€ ausgegangen.

Unter Berücksichtigung aller haushaltsrechtlich zulässigen und vorgenommenen Erhöhungen der Ermächtigungsansätze durch

- Erlass eines Nachtragshaushaltes,
- Fortschreibung der Einzahlungsansätze,
- Bewilligung überplanmäßiger oder außerplanmäßiger Auszahlungen,
- Übertragung von Auszahlungsermächtigungen aus dem Vorjahr

erhöhte sich der voraussichtliche Finanzmittelabfluss auf 21.581,1 T€.

In der Finanzrechnung ergab die Verbuchung aller Finanzvorfälle jedoch eine Erhöhung der eigenen liquiden Mitteln um 3.037,6 T€.

Damit wurden 24.618,7 T€ weniger ausgezahlt bzw. mehr vereinnahmt als vorausgesehen.

Die Verbesserung des Ergebnisses der Finanzrechnung wurde unter anderem bewirkt durch:

- | | |
|---|--------------|
| - Verbesserung bei Ausgleichsleistungen nach dem brandenburgischen Finanzausgleichsgesetz (Sonderbedarfsbundesergänzungszuweisungen und Weitergabe Wohngeldvorteil) | 359,7 T€, |
| - gestiegene sonstige Transfereinzahlungen | 1.843,9 T€, |
| - höhere öffentlich-rechtliche Entgelte | 296,1 T€, |
| - Zunahme der sonstigen Einzahlungen | 457,7 T€, |
| - geringere Personalauszahlungen | 4.954,5 T€, |
| - Minderauszahlungen für Sach- und Dienstleistungen | 2.700,0 T€, |
| - weniger Transferauszahlungen | 20.149,2 T€, |
| - Verringerung sonstiger Auszahlungen aus laufender Verwaltung | 1.432,1 T€, |
| - Mehreinzahlungen aus sonstiger Investitionstätigkeit | 6,9 T€, |
| - Reduzierung der Auszahlungen für Baumaßnahmen | 9.447,3 T€, |
| - geringere Zuschüsse zu Investitionen Dritter (davon aus Breitbandausbau 38.575,1 T€) | 40.378,9 T€, |
| - Minderauszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen | 242,0 T€, |
| - nicht erfolgter Erwerb von Grundstücken | 65,3 T€, |
| - Abnahme der Auszahlungen für den Erwerb von übrigem Sachanlagevermögen | 1.620,5 T€. |

Gegenteilig haben sich jedoch auch folgende geringere Einzahlungen bzw. Mehrauszahlungen ausgewirkt:

- | | |
|---|--------------|
| - Rückgang der Zuwendungen und allgemeinen Umlagen | 14.402,4 T€, |
| - Mindereinzahlungen privatrechtlicher Leistungsentgelte | 106,3 T€, |
| - Rückgang bei Kostenerstattungen und -umlagen | 32,1 T€, |
| - weniger Investitionszuwendungen (davon aus Breitbandausbau 34.717,2 T€) | 44.701,3 T€, |

- geringere Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden 19,4 T€.
- Abnahme bei Einzahlungen aus der Veräußerung von übrigem Sachanlagevermögen 79,2 T€.

Zusammenfassend ist jedoch festzuhalten, dass nicht alle Minderauszahlungen in der Finanzrechnung auch tatsächliche Einsparungen darstellen. So wurden z. B. durch die Übertragung von Auszahlungsermächtigungen in das Folgejahr bereits 21.210,3 T€ sowohl für die Verwaltungs-, die Finanzierungs- als auch die Investitionstätigkeit des Jahres 2019 gebunden. Diese Auszahlungen waren bereits in 2018 geplant, wurden aber nicht vorgenommen.

Zum 31.12.2018 betrug der Kassenbestand 35.270,8 T€.

Vom bilanzierten Betrag des Kassenbestandes wurden durch die Übertragung von Haushaltsermächtigungen in das Jahr 2019 bereits Mittel in oben genannter Höhe gebunden (siehe auch Punkt 4.7 dieses Berichtes).

Des Weiteren sind im Kassenbestand laut Finanzrechnung fremde Finanzmittel in Höhe von 760,8 T€ enthalten.

Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes deckt sich der Bestand an fremden Finanzmitteln in der Finanzrechnung nicht mit den in der Bilanz ausgewiesenen Beständen der sonstigen Vermögensgegenstände/sonstigen Verbindlichkeiten. Da die Ansicht der Kämmerei dem entgegensteht, wurde das Ministerium für Inneres und Kommunales beteiligt. Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 ist nun angestrebt, eine einvernehmliche Lösung für die korrekte Darstellung zu finden.

Der Saldo aus den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Cashflow) stellt eine Schlüsselgröße für die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Kommune dar. Nur ein positiver Saldo eröffnet die Möglichkeit Kredittilgungen und Investitionen (ggf. in Teilen) zu finanzieren, ohne den vorhandenen Bestand an liquiden Mitteln in Anspruch nehmen zu müssen.

Mit einem Wert von 6.143,5 T€ ist der Cashflow des Jahres 2018 positiv. Das bedeutet, dass die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ausgereicht haben, um die laufenden Auszahlungen der Verwaltungstätigkeit vollständig zu decken. Darüber hinaus wurden die ordentliche Tilgung und außerdem Eigenmittel für die Finanzierung von Investitionen und den Liquiditätsaufbau erwirtschaftet.

Die liquiden Mittel wurden, soweit nicht benötigt, sicher angelegt. Die Aufnahme von Kassenkrediten zur Gewährleistung der rechtzeitigen Leistung von Ausgaben war zu keinem Zeitpunkt notwendig.

Zu den Einzahlungen und Auszahlungen haben sich keine Bemerkungen ergeben.

4.5 Vergaben und Thematische Prüfungen

Der Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung wurde über die vorgenommenen Vergabeprüfungen, Visa-Kontrollen und thematischen Prüfungen sowie die festgestellten Beanstandungen und gegebenen Hinweise informiert.

4.5.1 Vergaben

Gemäß § 30 KomHKV sind öffentliche Aufträge in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu vergeben.

Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine öffentliche Ausschreibung oder beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Leistungen nach einem von ihm aufgestellten und abschließend festgelegten Leistungsverzeichnis auszuschreiben und zu bewerten. Sind keine besonderen Zuschlagskriterien dokumentiert, ist der Preis das einzige Zuschlagskriterium.

Mit § 102 BbgKVerf wurde dem Rechnungsprüfungsamt unter anderem die Prüfung der Einhaltung dieser Vorschrift übertragen. Umfang und Art der erforderlichen Prüfungshandlungen legt das Amt nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 103 Abs.1 BbgKVerf) selbst fest.

In Ausübung dieses Ermessens hat das Rechnungsprüfungsamt in der Dienstanweisung 2/2011 (Vergabeordnung) für den Landkreis Uckermark entschieden, Vergabedokumentationen für Bauleistungen (VOB) und Leistungen (VOL) mit einem Nettoauftragswert über 15,0 T€ sowie für freiberufliche Leistungen mit einem Nettoauftragswert über 50,0 T€ vor Zuschlagserteilung zu prüfen. Ausgenommen sind Aufträge, deren Erteilung keinen Aufschub dulden (z. B. bei Havarien).

Im Jahr 2018 wurden dem Rechnungsprüfungsamt mit einer Leistungssumme von insgesamt zur Prüfung vorgelegt.

84 Vergaben
11.396,0 T€

	Anzahl	Auftragssumme in T€
Liegenschafts- und Schulverwaltungsamt		
Öffentliche Ausschreibung	29	4.591,9
Beschränkte Ausschreibung	4	255,0
Freihändige Vergabe/Verhandlungsvergabe	25	1.069,4
Gesamt	58	5.916,3

Sozialamt		
offenes Verfahren	1	2.722,6
Öffentliche Ausschreibung	4	575,0
Gesamt	5	3.297,6
Jobcenter		
offenes Verfahren	2	892,7
Öffentliche Ausschreibung	6	562,7
Verhandlungsvergabe	1	53,6
Gesamt	9	1509
Personal- und Serviceamt		
Freihändige Vergabe/Verhandlungsvergabe	7	361,8
Gesamt	7	361,8
Landwirtschafts- und Umweltamt		
Freihändige Vergabe	1	160,0
Gesamt	1	160,0
Amt für Technische Dienste und Digitalisierung		
Beschränkte Ausschreibung	1	36,6
Verhandlungsvergabe	1	40,0
Gesamt	2	76,6
Ordnungsamt		
Freihändige Vergabe/Verhandlungsvergabe	2	74,5
Gesamt	2	74,5

Soweit sich Beanstandungen und Hinweise ergeben haben, wurden sie den einzelnen Prüfungsvorgängen beigefügt, in monatlichen Prüfberichten erfasst und dem jeweils zuständigen Beigeordneten zur Kenntnis gegeben.

Im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 wurde festgestellt, dass für die Beschaffung einer Orgel der Kreismusikschule eine Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes während des Vergabeverfahrens durch das Liegenschafts- und Schulverwaltungsamt unterblieben ist. Der Nettoauftragswert lag über der oben genannten Wertgrenze von 15,0 T€.

Ich weise darauf hin, dass auch bei nur einem möglichen Anbieter einer Leistung das oben beschriebene Vergabeverfahren laut Vergabeordnung durchzuführen ist.

B Um künftige Beachtung wird gebeten.

4.5.2 Thematische Prüfungen

Der Kreistag, der Kreisausschuss und die Landrätin haben nach § 101 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf das Recht, dem Rechnungsprüfungsamt Prüfaufträge zu erteilen. Im Rahmen der örtlichen Prüfung gemäß § 102 Abs. 1 BbgKVerf zählen hierzu unter anderem auch Prüfaufträge, die die Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung beinhalten.

Im Laufe des Haushaltsjahres 2018 wurden vier thematische Prüfungen durchgeführt:

- Prüfung von Benutzungsgebühren der Kreismusikschule
- Prüfung der Hilfen zur Erziehung (Förderung freier Träger der Jugendhilfe für ambulante Leistungen der Jahre 2016 und 2017)
- Prüfung der Hilfen zur Erziehung (Förderung freier Träger der Jugendhilfe für stationäre Leistungen der Jahre 2016 und 2017)
- Prüfung der laufenden Direktversicherungen als betriebliche Altersvorsorge der Bediensteten des Landkreises Uckermark

Soweit sich auch hier Beanstandungen oder Hinweise ergeben haben, wurden sie mit den zuständigen Sachbearbeitern, Amtsleitern und gegebenenfalls Dezernenten besprochen und ausgewertet. Die Kämmererei wurde ebenfalls in Kenntnis gesetzt, sofern Beanstandungen Auswirkungen auf die Geschäfts- oder Finanzbuchhaltung hatten.

Darüber hinaus wurde die Kreiskasse sowie eine Vielzahl an Einnahmekassen und Handvorschüssen geprüft. Der Umgang mit den Beanstandungen wurde bzw. wird bei Folgeprüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt bewertet.

Die Landrätin bzw. die jeweils zuständigen Beigeordneten erhielten alle Prüfberichte zur Kenntnis.

4.6 Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen sowie Auszahlungen

Grundsätzlich dürfen Aufwendungen und Auszahlungen nur im Rahmen der geplanten Haushaltsansätze geleistet werden. Ergeben sich im Verlauf der Haushaltsführung davon Abweichungen, dürfen hierfür Mittel nur bereitgestellt werden, wenn sie

- unabweisbar (sachlich dringlich und zeitlich unaufschiebbar) sind und
- die Deckung gewährleistet ist.

Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet die Kämmerin, soweit der Kreistag in der Haushaltssatzung keine anderen Regelungen trifft.

In der Haushaltssatzung des Landkreises Uckermark hat sich der Kreistag für folgende Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen, die nicht innerhalb eines Budgets gedeckt werden können, die vorherige Zustimmung vorbehalten:

- für Personalaufwendungen/ -auszahlungen	200,0 T€,
- für Transferaufwendungen/ -auszahlungen	200,0 T€,
- für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	100,0 T€,
- für Auszahlungen der Finanzierungstätigkeit	50,0 T€.

Für alle übrigen Aufwendungen und Auszahlungen gilt eine Wertgrenze von 50,0 T€, ab der sie einer vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen.

Die Erarbeitung einer Nachtragssatzung ist erforderlich bei:

- der Erhöhung des voraussichtlichen Fehlbetrags um 2 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen (7.172,2 T€),
- bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder -auszahlungen in Höhe von 1 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen (3.586,1 T€),
- zusätzlichen investiven Einzelauszahlungen ab 400,0 T€,
- nicht veranschlagten oder zusätzlichen investiven Auszahlungen des Breitbandausbaus ab 1.000,0 T€.

Wie bereits unter Punkt 3 dieses Berichtes ausgeführt, hat der Landkreis Uckermark aufgrund der vom Kreistag geforderten Senkung der Kreisumlage, für das Haushaltsjahr 2018 eine Nachtragssatzung erarbeitet. Hier wurden alle bisher geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen eingearbeitet.

Deshalb war im Jahresabschluss lediglich im Deckungskreis 2231 (Abschreibungen/ Auflösung Sonderposten) eine erhebliche Überschreitung von rund 356,9 T€ zu verzeichnen, die eines Beschlusses des Kreistages bedurft hätte. Dieser lag nicht vor.

Nach Auskunft der Kämmerei ist aufgrund der Verbesserung des Gesamtergebnisses gegenüber dem Plan und den daraus resultierenden Restverfügbarkeiten je Budget die Überschreitung des Deckungskreises nicht erkannt worden.

Die Verwaltung hat zugesichert, durch neue Kontrollmechanismen ähnliche Sachverhalte künftig ausschließen zu können und dem Kreistag alle notwendigen Entscheidungen vorzulegen.

Soweit unerhebliche über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zu leisten waren, wurden sie dem Kreistag ordnungsgemäß zur Kenntnis gegeben.

Der Landkreis Uckermark hat von § 23 KomHKV abweichende Budgetregelungen getroffen. Darüber hinaus hat er Deckungskreise gebildet, die Abweichungen bei den einzelnen sachlich zusammenhängenden Konten produktunabhängig untereinander ausgleichen sollen. Damit gelten Planabweichungen sowohl innerhalb der Teilhaushalte als auch teilweise übergreifend nicht als überplanmäßig und das oben beschriebene, unter Umständen aufwändige Verfahren zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel muss nicht in Gang gesetzt werden.

Bei der Überprüfung der einzelnen Deckungskreise ist aufgefallen, dass z. B. in den Deckungskreisen 9914 bis 9918 (Erwerb von übrigem Sachanlagevermögen an Schulen) eine Zuordnung zum Produkt 11160 (Leitung Liegenschafts- und Schulverwaltungsamt) erfolgt.

Entsprechend den Anmerkungen zum Produktrahmen in der VV Produkt- und Kontenrahmen sind in der Produktgruppe 111 ausschließlich Querschnittsaufgaben nachzuweisen. Die darüber hinaus gehenden Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen sind in den jeweiligen Produktbereichen bzw. -gruppen zu erfassen und nachzuweisen.

Beim Landkreis Uckermark werden durch das Produkt 11160 (Leitung Liegenschafts- und Schulverwaltungsamt) entsprechend dem Geschäftsverteilungsplan regelmäßig Aufgaben für unterschiedliche Produktgruppen wahrgenommen. Entsprechend dem Grundsatz der produktorientierten Veranschlagung der Erträge und Aufwendungen sowie der Ein- und Auszahlungen sind die erbrachten Leistungen den jeweiligen Produktgruppen zuzuordnen.

Wenn eine produktgenaue Planung nicht möglich ist, ist es jedoch zulässig, sämtliche Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen beim Produkt 11160 zu veranschlagen. Bei der Haushaltsdurchführung sind dann allerdings die Ergebnis- und Finanzrechnungskonten des einschlägigen Produktes zu bebuchen.

Derzeit werden sämtliche Auszahlungen für den Erwerb von z. B. technischen Geräten, Hard- und Software, Mobiliar, im Produkt 11160 abgebildet und nicht bei dem Produkt bzw. der Schule, für die die Leistung erbracht wurde. Durch diese Verfahrensweise geben die Teilfinanzrechnungen der Schulen eine falsche Aussage über getätigte investive Auszahlungen wider.

Die beschafften Anlagegüter werden in der Anlagenbuchhaltung produktgenau erfasst, sodass die Abschreibungen der Investitionen in den einschlägigen Teil-Ergebnisrechnungen abgebildet werden.

B Die produktgenaue Darstellung aller Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen ist künftig sicherzustellen.

4.7 Übertragung von Haushaltsermächtigungen

Die Haushaltssatzung gilt laut § 65 Abs. 3 BbgKVerf für das Haushaltsjahr. Dies gilt auch bei einer für zwei Jahre beschlossenen Haushaltssatzung, da die Festsetzungen hier nach Jahren getrennt erfolgt sind.

Gemäß § 24 KomHKV können Ermächtigungen für Aufwendungen und für Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie aus der Finanzierung ganz oder teilweise übertragen werden. Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit bleiben dann längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar und erhöhen die Ermächtigungsansätze.

Ermächtigungen für Investitionsauszahlungen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen

längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.

Übertragene Ermächtigungen stellen eine Vorbelastung des folgenden Haushaltsjahres dar. Die einzelnen Übertragungen sind im Anhang aufgeführt.

Die Übertragbarkeit nach § 24 KomHKV bezieht sich immer auf den einzelnen Haushaltsansatz, ein Budgetüberschuss als Gesamtbetrag o.ä. kann nicht übertragen werden. Höchstbetrag für die Übertragung ist der auf dem jeweiligen Produktkonto noch vorhandene Ansatz.

Für die Übertragungen aus dem vorgemerkten Anordnungssoll (Aufwand in 2018, Auszahlung in 2019) erfolgt im Anhang lediglich die Wiedergabe des Kontos, ohne den Bezug zum berührten Produkt darzustellen. Eine Prüfung, ob im Einzelfall ein ausreichender übertragbarer Planansatz vorhanden war, konnte deshalb nicht vorgenommen werden.

Ab dem Jahresabschluss 2020 wird die Verwaltung eine Darstellungsform wählen, wonach eine Wiedergabe der Produktkonten erfolgen soll.

Das Haushaltsjahr 2019 ist wie folgt vorbelastet:

im Ergebnishaushalt:

- mit Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	610,0 T€,
---	-----------

im Finanzhaushalt:

- mit Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.013,1 T€,
- mit Auszahlungen für im Jahr 2018 nicht begonnene oder beendete Investitionen	12.194,6 T€,
- mit Auszahlungen für die Finanzierungstätigkeit	2,5 T€.

Die Ermächtigung zur Übertragung von Haushaltsansätzen besteht laut § 24 KomHKV ausschließlich für Aufwendungen und Auszahlungen. Eine Übertragung von Ertrags- bzw. Einzahlungsansätzen ist nicht vorgesehen, da die Verwaltung nach § 27 KomHKV Erträge und Einzahlungen anzunehmen hat, wenn sie ihr zustehen. Im Gegensatz zu den Aufwendungen und Auszahlungen bedarf es dazu keines Planansatzes.

Entgegen diesen Regelungen hat der Landkreis Uckermark laut Anhang Übertragungen von Erträgen aus Bundes- und Landeszuweisungen für die Deckung von in 2019 zu leistenden Aufwandsermächtigungen in Höhe von 75,3 T€ vorgenommen. Darüber hinaus erfolgten Übertragungen von Einzahlungsermächtigungen aus Fördermitteln und Investitionszuwendungen zur Refinanzierung der Auszahlungen für Investitionen in Höhe von 7.552,9 T€. Für die genannten Erträge und Einzahlungen liegen bereits konkrete Bewilligungsbescheide vor.

Als Grund für diese Verfahrensweise wird durch die Kämmerei eine bessere Übersicht bei zu leistenden Aufwendungen/Auszahlungen, denen zweckgebundene Erträge/Einzahlungen gegenüberstehen, angeführt. Aufgrund der Vielzahl der zu betrachtenden Einzelfälle kann das Rechnungsprüfungsamt dem Vorgehen folgen. Es wird jedoch angeregt, die zu erwartenden zweckgebundenen Erträge lediglich im Anhang aufzuführen, ohne sie als Übertragungen zu deklarieren. Damit wird dem § 24 KomHKV und auch dem Informationsbedürfnis der Abgeordneten entsprochen.

Die übrigen Übertragungen sind aus dem vorhandenen Kassenbestand zu begleichen.

4.8 Rechenschaftsbericht

Der Jahresabschluss hat laut § 82 Abs. 2 BbgKVerf als Pflichtbestandteil den Rechenschaftsbericht. Als Gegenstück zum Vorbericht sind in ihm die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und die Abschlussrechnungen zu bewerten. Weiterhin sind Vorgänge von besonderer Bedeutung und mögliche zu erwartende Risiken darzustellen (§ 59 KomHKV).

Im Rechenschaftsbericht soll über den Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage des Landkreises berichtet werden. Der Bericht soll so gefasst sein, dass dem Leser ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt wird.

Im Jahresabschlussdokument des Landkreises Uckermark erfolgt keine strikte Trennung zwischen dem Rechenschaftsbericht als Bestandteil des Jahresabschlusses und dem Anhang. Erklärungen zu den Abweichungen gegenüber dem Haushaltsansatz und dem Vorjahr werden zusammenhängend unter den einzelnen Positionen zur Ergebnis- und Finanzrechnung gegeben.

Wichtige Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen wurden teilweise erläutert. Die Abschlussrechnungen wurden bewertet. Das trifft insbesondere auf die Gesamtergebnisrechnung und die Gesamtfinanzrechnung zu.

Aussagen zu den Ergebnissen der einzelnen Teilhaushalte wurden nicht getroffen. Diese sind jedoch für einen umfassenden Überblick unumgänglich. Da der Landkreis Uckermark eine Vielzahl an Produkten und somit auch Teilhaushalten hat, würde das Rechnungsprüfungsamt eine Bewertung auf der Ebene der Produktbereiche als ausreichend ansehen.

Als Grundlage zur Planung und Steuerung des Haushalts sind nach § 14 Abs. 3 KomHKV Ziele und Kennzahlen zu bestimmen. Sie sollen Erfolgskontrollen hinsichtlich des Ressourcenaufkommens und -verbrauchs ermöglichen. Diese Ziele sind zwischen Kreistag und Verwaltung zu vereinbaren und es ist darauf zu achten, dass sie realistisch, erreichbar und messbar sind.

Abrechenbare Kennzahlen zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Landkreises bezüglich der Auftragserfüllung und Wirtschaftlichkeit sind im Haushaltplan enthalten.

Im Jahresabschluss wird über das Erreichen der Leistungsmengen und Kennzahlen berichtet.

Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, wurde nicht berichtet. Zu erwartende mögliche Risiken von besonderer Bedeutung wurden dargestellt. So wird eingeschätzt, dass die steigenden Transferaufwendungen, insbesondere aus dem Bereich der Jugendhilfe, ein besonderes Risiko darstellen. Unter anderem werden weiter steigende Fallkosten und erweiterte Hilfeformen als Ursachen benannt.

Dem Rechnungsprüfungsamt sind im Verlauf der Prüfung keine weiteren Risiken oder besonderen Sachverhalte bekannt geworden. Risiken aus der Coronapandemie für den Haushalt des Landkreises waren zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Jahresabschlusses 2018 noch nicht absehbar.

Nach § 29 Abs. 1 KomHKV hat die Vertretung ein mindestens halbjährliches Unterrichtsrecht zum Stand des Haushaltsvollzugs sowie der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele. Dem wurde entsprochen.

5 Anlagen zum Jahresabschluss

Dem Jahresabschluss sind folgende Anlagen beizufügen:

- Anhang,
- Anlagenübersicht,
- Forderungsübersicht,
- Verbindlichkeitenübersicht,
- Beteiligungsbericht.

Die Funktion des Anhangs besteht darin, die im Rahmen des Jahresabschlusses mit der Bilanz sowie der Ergebnis- und Finanzrechnung zur Verfügung gestellten Informationen durch Erläuterungen zu ergänzen. Die nach § 58 KomHKV darzustellenden Pflichtangaben sind im Anhang vollständig enthalten. Sie stimmen mit den Prüfungsergebnissen überein.

Die durch Inventarfortschreibung ermittelten Daten des Vermögens und der Schulden spiegeln sich sowohl in der Bilanz als auch in der Anlagen-, der Forderungs- und der Verbindlichkeitenübersicht wider. Die Forderungs- und der Verbindlichkeitenübersicht wurden ordnungsgemäß erarbeitet.

Letztlich ist dem Jahresabschluss nach § 82 Abs. 2 Nr. 5 BbgKVerf ein Beteiligungsbericht beizufügen. Dieser lag vor und wurde zur Kenntnis genommen, jedoch keiner näheren Prüfung unterzogen.

6 Entlastungsvorschlag

Durch das Rechnungsprüfungsamt wird bestätigt, dass der Entwurf des Jahresabschlusses den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises widerspiegelt.

Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Entwurf des Jahresabschlusses, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Landkreises Uckermark und stellt Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der Entwurf des Jahresabschlusses kann durch die Landrätin wie geprüft festgestellt und dem Kreistag zugeleitet werden.

Das Rechnungsprüfungsamt schlägt dem Kreistag vor, den Jahresabschluss 2018 zu beschließen sowie in einem gesonderten Beschluss der Landrätin Frau Karina Dörk Entlastung zu erteilen. Aufgrund des unterjährigen Wechsels des Hauptverwaltungsbeamten wird weiter vorgeschlagen, dem damaligen Amtsinhaber Herrn Dietmar Schulze ebenfalls Entlastung zu erteilen.

Die Entlastung kann in einem zusammengefassten Beschluss oder einzeln für jeden Hauptverwaltungsbeamten erfolgen.



Ralf Meier
Amtsleiter

Anlage 1 Bilanz zum 31.12.2018

Anlage 2 Stellungnahme der Landrätin

